

## Mandatsbedingungen

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§9 RVG), der mit Rechnungserhalt fällig wird. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckung durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 250.000,00 für ein Schadensereignis beschränkt.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Kosten für Übersetzung trägt grundsätzlich der Auftraggeber gesondert.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des §181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit. Die Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber erlöschen, wenn und soweit der beauftragte Anwalt aus dem erfüllungshalber abgetreten Anspruch des Auftraggebers gegenüber Dritten Befriedigung erlangt.
7. Soweit nicht gesetzlich eine kurze Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Unberührt hiervon gelten für die Verjährung von Ansprüchen gegen den beauftragten Rechtsanwalt aus Haftung des Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz die gesetzlichen Vorschriften.
8. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen, falls er keine dafür einzustehende Rechtsschutzversicherung hat.

### 9. Rechtsschutzanfrage

Sollten der Auftraggeber eine Rechtsschutzversicherung haben, welche der Rechtsanwalt ersucht, für die Rechtsangelegenheit Kostendeckung zu geben, so fällt hierfür eine Geschäftsgebühr von 0,65 nach Nr. 2300 VV RVG (Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) aus dem Gegenstandswert an, welcher sich aus der Höhe der zu übernehmenden Kosten durch die Rechtsschutzversicherung berechnet. Der Gegenstandswert für diese Gebühr errechnet sich anhand der Rechtsanwaltskosten und der Gerichtsgebühren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers nicht erstattet wird.

### 10. Hebegebühren

Die Hebegebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erhoben. Diese Gebühr für das Betreiben einer Inkassotätigkeit ist in Nr. 1009 VV RVG gesetzlich geregelt. Die Hebegebühr wird bei mehreren eingegangenen Beträgen von jedem Betrag gesondert wie folgt erhoben: Bei Geldeingängen bis einschließlich € 2.500,00 beträgt die Gebühr 1% des Betrages; bei einem Mehrbetrag bis einschließlich € 10.000,00 beträgt die Gebühr 0,5% des Betrages; bei einem Mehrbetrag über € 10.000,00 beträgt die Gebühr 0,25% des Betrages. Die Hebegebühr wird zuzüglich Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG und gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben.

### 11. Auslagenersatz

Für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten außerhalb der Bestimmungen des RVG kann für die ersten abzurechnenden Seiten je Seite € 0,50 und für jede weitere Seite € 0,15 und für jede Datei € 2,50 gegenüber dem Auftraggeber zur Abrechnung gebracht werden.

12. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass die Gebühren des Rechtsanwalts grundsätzlich nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (sog. Gegenstandswert).

Sulzfeld, den.....

Unterschrift des Auftraggebers.....